

**1. Geltungsbereich, abweichende Bedingungen, Anerkennung handelsüblicher Eigentumsvorbehalte des Lieferanten**

- 1.1** Diese Einkaufsbedingungen sind fester Bestandteil des geschlossenen Vertrages zwischen Diehl AKO Stiftung & Co. KG („Diehl Controls“). Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen gelten nur, sofern Diehl Controls diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Soweit Angebote, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Dokumente des Lieferanten Hinweise auf seine Geschäftsbedingungen enthalten, wird einer Einbeziehung hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn Diehl Controls in deren Kenntnis eine Lieferung vorbehaltlos annimmt. Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er hierauf sofort in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Diehl Controls behält sich für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen.
- 1.2** Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem gleichen Lieferant, selbst wenn für die weiteren Einkäufe dabei nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.3** Mit einem (einfachen) Eigentumsvorbehalt, mittels dessen sich der Lieferant das Eigentum an einer bestimmten von ihm gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung dieser Ware vorbehält, ist Diehl Controls einverstanden.

**2. Bestellungen**

- 2.1** Soweit nicht gesondert eine andere Form vereinbart wird, sind Bestellung und deren Abänderungen nur dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich oder in Textform erteilt sind.
- 2.2** Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 1 Woche mittels einer Bestellbestätigung (versehen mit Datum, Unterschrift, Firmenstempel und Bestätigungsnummer soweit nicht anders vereinbart) unter Bezugnahme auf die jeweilige Bestellung anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Diehl Controls.
- 2.3** Diehl Controls ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des sachlichen Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- Diehl Controls die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie zum Beispiel die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder
  - die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

**3. Überlassene Unterlagen, Geheimhaltung**

- 3.1.** Dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Vertragsdurchführung überlassene Unterlagen, Daten und Datenträger verbleiben vollumfänglich geistiges und körperliches Eigentum von Diehl Controls und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach von Diehl Controls entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen, oder mit Hilfe vertraulicher Angaben von Diehl Controls oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen von Diehl Controls angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke noch für Dritte hergestellt, diesen angeboten oder geliefert oder auf sonstige Weise für eigene Zwecke oder für Dritte verwendet werden.
- 3.2.** Der Lieferant ist verpflichtet, die Inhalte der Bestellung sowie sämtliche ihm überlassene Unterlagen, Daten und Datenträger und sonstige zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen)

für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die genannten Unterlagen auf Verlangen umgehend an Diehl Controls zurückgeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimschutz bleiben unberührt.

**4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1** Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer, wenn dies nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.2** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Lieferung, Transport einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 4.3** Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Werktagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung rein netto fällig.
- 4.4** Diehl Controls schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht Diehl Controls in gesetzlichem Umfang zu. Diehl Controls ist insbesondere berechtigt fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen.
- 4.6** Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

**5. Forderungsabtretung**

Die Abtretung von Forderungen gegen Diehl Controls ist nur mit dessen vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung wirksam.

**6. Lieferung, Abweichung von der Liefermenge, Annahmeverzug**

- 6.1** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei Diehl Controls. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (INCOTERMS 2020) an die in der Bestellung von Diehl Controls genannte Lieferanschrift.
- 6.2** Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Vormaterialversorgung, Fertigung oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich die Einkaufsabteilung von Diehl Controls zu informieren. Unabhängig von einer solchen Information gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden.
- 6.3** Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung seitens Diehl Controls bedarf.
- 6.4** Im Falle des Lieferverzugs steht Diehl Controls uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 6.5** Diehl Controls ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung seitens Diehl Controls gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 % (je Schwere der Verletzung), des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 6.6** Bestellte Mengen sind genau einzuhalten. Unter- und Überlieferungen sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von

Diehl Controls zulässig. Ohne vorheriges Einverständnis können Unterlieferungen und bei Überlieferungen der nicht bestellte Teil zurückgewiesen werden.

- 6.7** Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Diehl Controls Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Diehl Controls hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 6.8** Der Lieferer ist ohne die vorherige Zustimmung von Diehl Controls nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zum Beispiel Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

## **7. Reduzierte Eingangsprüfung, Rüge**

Zur Durchführung einer Eingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB ist Diehl Controls nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie hinsichtlich offensichtlicher, äußerlich erkennbarer Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet, die bei einer Kontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Diehl Controls gilt deren Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Entdeckung angezeigt wird.

Die Frist gilt jedoch auch dann als eingehalten, wenn Diehl Controls am letzten Tage der Frist die Rüge schriftlich (wenn dies per Brief oder Einschreibebrief erfolgt, ist hierbei der Poststempel maßgeblich) versendet. Im Rahmen einer solchen Eingangsprüfung nicht entdeckte Mängel entbinden den Lieferer nicht von der Haftung für verdeckte Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder späteren Verwendung der Ware herausstellen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung bzw. Kenntniserlangung hiervon durch Diehl Controls zu rügen.

## **8. Uneingeschränkte Haftung für Erfüllungsgehilfen**

Der Lieferer kann sich nicht darauf berufen, den Liefergegenstand nicht (vollständig) selbst gefertigt, sondern ganz oder teilweise von einem Dritten, sei es einem Dritthersteller, Zulieferer oder ähnlichem bezogen zu haben. In diesem Fall wird dem Lieferer das Verschulden dieses Dritten bzw. – sofern und soweit auch dieser nicht selbst gefertigt hat – das Verschulden des Herstellers, wie eigenes zugerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen dem Lieferer und Diehl Controls ein Werk-, Werkliefer- oder Kaufvertrag besteht.

## **9. Beschaffenheitsvereinbarung (Subjektive Anforderungen und Abweichung von objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 BGB)**

- 9.1** Die vereinbarten Spezifikationen gelten für die Dauer der Gewährleistungsfrist als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Diehl Controls – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung von Diehl Controls, vom Lieferer oder vom Hersteller stammt. Das Produkt muss sich zudem für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und gegebenenfalls mit dem vereinbarten Zubehör und Betriebsanleitungen übergeben werden.
- 9.2** Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferer die Bereitstellung und Aktualisierung der Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung (siehe oben) oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt. Die §§ 327 ff. BGB finden auch im Rahmen des Vertrages zwischen dem Lieferer und Diehl Controls

Anwendung bzw. haben eine Indizwirkung und Orientierungsfunktion, soweit sie unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs auf Verträge zwischen Unternehmen übertragbar sind. Der Unternehmerregress nach §§ 327t, 327u BGB bleibt hiervon unberührt.

- 9.3** Bei einer Abweichung von objektiven Anforderungen iSd § 434 BGB besteht eine schriftliche Hinweispflicht des Lieferers. Dabei behält sich Diehl Controls ein Rücktrittsrecht vor.
- 9.4** Detailliertere Informationen zu den Qualitätsanforderungen enthält das Supplier Quality Manual (SQM), das auf der Diehl Controls Website (<https://www.diehl.com/controls/en/suppliers/downloads/#directives>) zugänglich ist. Der Lieferer ist verpflichtet zu prüfen, ob und inwieweit sein Qualitätssystem dem SQM entspricht. Der Lieferer hat Diehl Controls unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er diese Anforderungen nicht erfüllen kann.

## **10. Haftung für Mängel**

### **10.1 Behandlung von konkret als mangelhaft identifizierten Teilen**

**10.1.1** Erweist sich eine gelieferte Ware/ein hergestelltes Werk („Teil“) als mangelhaft, kann Diehl Controls dem Lieferer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er das Teil nach Wahl von Diehl Controls nachliefert oder nachbessert („Nacherfüllung“). Der Lieferer hat alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Sortier-, Fehler- und Prüfkosten, Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltskosten, Kosten einer den üblichen Umfang übersteigenden Wareneingangskontrolle etc. Soweit erforderlich, hat er das Teil zu diesem Zweck auch auszubauen bzw. anschließend wieder einzubauen. Ist er dazu mit vertretbarem Aufwand nicht in der Lage oder stehen einem Ein- und Ausbau durch den Lieferer berechnete Interessen seitens Diehl Controls entgegen, führt Diehl Controls diesen für den Lieferer auf dessen Kosten durch. Führt der Lieferer die verlangte Nachbesserung entweder (i) nicht fristgerecht durch oder (ii) verweigert er die Nacherfüllung oder (iii) schlagen zwei Nachbesserungsversuche fehl oder (iv) schlägt bei einem sicherheitskritischen Mangel, d.h. einem Mangel, von dem die Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen von Personen oder der Beschädigung anderer Sachen als dem Liefergegenstand ausgeht, mindestens ein Nachbesserungsversuch fehl oder (v) ist der Lieferant zur Nacherfüllung offensichtlich nicht in der Lage oder (vi) ist Diehl Controls ein Abwarten der Nacherfüllung wegen drohender ungewöhnlich hoher Schäden nicht zumutbar, hat Diehl Controls folgende Rechte:

- Diehl Controls kann die erforderlichen Nacherfüllungsmaßnahmen auf Kosten des Lieferers entweder selbst vornehmen oder durch geeignete Dritte vornehmen lassen („Selbstvornahme“). Allerdings kann der Lieferer die Nacherfüllung verweigern, wenn und soweit diese für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist; in diesem Fall steht Diehl Controls kein Recht zur Selbstvornahme zu; oder
- Diehl Controls kann den Preis für die mangelhaften Teile in angemessenem Umfang herabsetzen; oder
- Diehl Controls kann den Rücktritt erklären, den Kaufpreis einbehalten bzw. zurückverlangen und dem Lieferer die mangelhaften Teile zur Abholung bereitstellen oder auf Wunsch und Kosten des Lieferers ordnungsgemäß entsorgen.

**10.1.2** In den oben unter (i) bis (vi) genannten Fällen hat Diehl Controls außerdem das Recht, Ersatz des aus der mangelhaften Lieferung bzw. nicht ordnungsgemäßen Nacherfüllung entstehenden Schadens sowie der Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die bei Diehl Controls oder bei einem ihrer Kunden entstehen, sofern und soweit Diehl Controls diese in Anspruch

nehmen. Hierzu gehören neben eventuellen Ein- und Ausbaukosten insbesondere der entgangene Gewinn, Rückrufkosten, Kosten der Fertigungsunterbrechung (einschließlich Bandstillstand) etc. Ein Schadensersatzanspruch nach dieser Ziffer 10.1.2 besteht nicht, soweit der Lieferer die mangelhafte Lieferung nicht zu vertreten hat.

## **10.2 Behandlung einer Lieferung im Falle einer bloß partiellen Qualitätsprüfung**

### **10.2.1 Freiwilligkeit von Stichproben; Definition der Begriffe „Stichprobe“ und „Grundgesamtheit“; Behandlung der konkret untersuchten Teile**

Vorbehaltlich der Regelung über die reduzierte Eingangsprüfung in Ziffer 7 ist Diehl Controls bezüglich der Durchführung von Qualitätskontrollen (bei Wareneingang, Verarbeitung oder beim Warenausgang) dem Lieferer gegenüber völlig frei. Führt Diehl Controls derartige Tests an einer nach dem Zufallsprinzip aus einem bestimmten Anlieferlos („Grundgesamtheit“) zu diesem Zweck ausgewählten Teilmenge („Stichprobe“) durch, so gelten für dabei ggf. als mangelhaft festgestellte Teile die Regelungen der vorstehenden Ziffer 10.1. Die als in Ordnung festgestellten Teile der Stichprobe kann Diehl Controls (nur) dann gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgeben, wenn die betreffende Teilmenge für Diehl Controls (etwa wegen zu geringen Umfanges) nicht von Interesse ist.

### **10.2.2 Behandlung der nicht konkret untersuchten Teile; Schluss von der Stichprobe auf die „Mangelhaftigkeit“ der betreffenden Grundgesamtheit**

Weist auch nur ein Teil innerhalb einer Stichprobe einen sicherheitskritischen Mangel auf oder übersteigt die Fehlerquote einer Stichprobe aufgrund nicht-sicherheitskritischer Mängel eine Fehlerquote von 100 ppm, so gilt der gesamte, nicht im einzelnen untersuchten Rest der Grundgesamtheit unabhängig von der konkreten Mangelhaftigkeit einzelner Teile insgesamt als „mangelhaft“.

Bezüglich einer solchen insgesamt mangelhaften Grundgesamtheit steht Diehl Controls die in Ziffer 10.1 aufgeführten Rechte bezüglich aller Teile unabhängig von deren konkreter Mangelhaftigkeit zu. Der Umfang einer möglichen Kaufpreisminderung richtet sich hierbei nach der Menge der laut Stichprobe innerhalb der Grundgesamtheit zu erwartenden mangelhaften Teile sowie der Schwere der zu erwartenden Mängel.

### **10.3 Schutzrechte Dritter**

Der Lieferer steht nach Maßgabe dieser Ziffer 10.3 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt oder in die die Produkte nach seiner Kenntnis verkauft werden, verletzt werden. Wird Diehl Controls im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, Diehl Controls von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferers umfasst auch alle Aufwendungen, die Diehl Controls im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten in erforderlicher Weise erwachsen. Diehl Controls wird den Lieferer über eine Inanspruchnahme durch Dritte umgehend unterrichten. Soweit eine Freistellung erfolgt, ist der Lieferer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die geeigneten Maßnahmen der Rechtsverteidigung zu ergreifen oder für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte zu sorgen. Diehl Controls gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängel, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

### **10.4 Nicht-abschließender Charakter der vorstehenden Regelungen**

Sonstige gesetzliche Ansprüche seitens von Diehl Controls bei Sach- und Rechtsmängeln werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Insbesondere steht Diehl Controls zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen das Recht zu, vom Lieferer Ersatz des Schadens und der Kosten zu verlangen, die Diehl Controls infolge eines Sach- oder Rechtsmangels entstehen oder Diehl Controls von einem Kunden in Rechnung gestellt werden.

## **10.5 Gewährleistungsfrist**

**10.5.1** Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren frühestens 36 Monate nach Eingang der Teile bei Diehl Controls (ab Gefahrübergang). Für nachgelieferte Teile beginnt die ursprüngliche Verjährungsfrist mit der Anlieferung bzw. deren Wiedereinbau erneut zu laufen. Für nachgebesserte Teile gilt dagegen Folgendes: grundsätzlich endet die Verjährungsfrist mit dem Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist, doch beträgt sie mindestens sechs Monate ab Vollendung der Nachbesserung. Für Mängel derjenigen Art, wegen derer die Nachbesserung durchgeführt wurde, beginnt die Verjährungsfrist jedoch auch in diesem Falle mit der Nachbesserung neu zu laufen.

**10.5.2** Mit dem Zugang von Diehl Controls Mängelanzeige beim Lieferer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferer diese Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über diese Ansprüche verweigert.

**12.5.1** Soweit wegen eines Mangels Diehl Controls auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## **11 Lieferantenregress**

**11.1** Diehl Controls steht uneingeschränkt neben den Mängelansprüchen auch die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§445c, 327 Abs.5, 327 t, 327u BGB) zu. Diehl Controls ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferer zu verlangen, die Diehl Controls an seine Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht gem. § 439 Abs.1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

**11.2** Bevor Diehl Controls einen von seinen Abnehmern geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs.1, 439 Abs. 2,3,6 Satz 2) anerkennt oder erfüllt, wird Diehl Controls den Lieferer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Diehl Controls tatsächlich gewährte Mangelanspruch als Diehl Controls Abnehmer geschuldet. Dem Lieferer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

**11.3** Diehl Controls Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Diehl Controls, einen Abnehmer von Diehl Controls oder einen Dritten, zum Beispiel durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## **12 Produkthaftung, Produzentenhaftung**

**12.1** Der Lieferer ist verpflichtet, Diehl Controls von Ansprüchen Dritter wegen Fehlern im Sinne des Produkthaftungsgesetzes freizustellen, sofern das gelieferte Teil diesen Fehler oder die Ursachen für diesen Fehler bei Lieferung an Diehl Controls (Gefahrübergang) bereits aufwies. Rückgriffsansprüche aus § 478 bzw. aus § 445a BGB bleiben hiervon unberührt (siehe oben).

**12.2** Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferer etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Diehl Controls durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Diehl Controls den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme

geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

**12.3** Der Lieferer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. 3 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Diese ist auf Verlangen nachzuweisen.

### **13 Schadensminderung durch Abwehr der Ansprüche Dritter**

Wird Diehl Controls von einem seiner Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der darauf beruht oder damit begründet wird, dass die von Diehl Controls vom Lieferer bezogenen Teile – eingebaut oder nicht eingebaut – mangelhaft gewesen seien, ist Diehl Controls im Verhältnis zum Lieferer nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminimierung gegenüber seinem Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Auftritt des Schadensfalls erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt. Handelt es sich bei einem Kunden von Diehl Controls um ein Unternehmen, das im vorangegangenen Jahr für 20% oder mehr vom Umsatz von Diehl Controls in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, ist Diehl Controls selbst dann nicht zur Geltendmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.

### **14 Lieferantenlangzeiterklärung, Ursprungsnachweis und Exportvorschriften**

Der Lieferer ist zur eigenständigen und unaufgeforderten jährlichen Abgabe einer Lieferantenlangzeiterklärung unter Angabe von Ursprungsland und Zolltarifnummer für die von ihm gelieferten Teile verpflichtet. Ändert sich das Ursprungsland eines Teils im Laufe der bestehenden Geschäftsbeziehung, ist der Lieferer verpflichtet, eine Negativerklärung mit gesondertem Schreiben abzugeben. Der Lieferer ist im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen dafür verantwortlich, dass anwendbare Exportvorschriften in- und ausländischen Rechts uneingeschränkt beachtet werden.

Controls 2012:

Der Lieferer ist verpflichtet, Diehl Controls über etwaige Genehmigungs- oder Meldepflichten bei (Re-)Exporten seiner Teile gemäß der jeweils einschlägigen Ausfuhr und Zollbestimmungen des Empfängerlandes, des Ursprungslandes seiner Teile und zusätzlich derjenigen sämtlicher anderen EU-Staaten und der USA schriftlich zu informieren. Hierzu gibt der Lieferer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warendispositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsordnung (gilt nur für Lieferer aus Deutschland) oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten des jeweiligen auf den Lieferer anwendbaren Rechts,
- für US-Teile die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Teile und der Bestandteile seiner Teile, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Teile durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von Diehl Controls.

Auf Anforderung von Diehl Controls ist der Lieferer verpflichtet, Diehl Controls alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Teilen und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten zu informieren

### **15 Ersatzteile**

Der Lieferer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an Diehl Controls gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferer, mit oder nach Ablauf des oben genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an Diehl Controls gelieferten Produkte einzustellen, muss der Lieferer Diehl Controls dies unverzüglich nach der Entscheidung mindestens aber 12 Monate vor der Einstellung mitteilen.

### **16 Compliance-, Sanktionsklausel**

Der Lieferer wird seine Geschäfte im Einklang mit dem Diehl Supplier Code of Conduct („SCoC“) führen. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen des SCoC steht Diehl Controls nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist innerhalb von 2 Wochen nach erfolglosem Ablauf der Frist ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung in Bezug auf einzelne oder alle mit dem Lieferer bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch einzelner oder aller Verhandlungen zu. Einer vorherigen Abmahnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen; in diesem Fall kann die außerordentliche Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Kenntniserlangung von dem Verstoß ausgesprochen werden.

### **17 Umweltschutz und Sicherheit**

Der Lieferer ist verpflichtet, geltende Umweltschutz-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Diehl Controls ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelung durch ein entsprechendes Audit zu überprüfen.

Der Lieferer wird bei der Konstruktion und Herstellung der Ware darauf achten, dass die Umweltbeeinträchtigungen so gering wie möglich sind, auch hinsichtlich späterer Verwendung und Entsorgung (Kreislaufwirtschaft).

Sofern der Lieferer Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Bestellers durchführt, sind die einschlägigen Anweisungen (Informationsblatt) zu beachten.

### **18 Schlussbestimmungen**

#### **18.1 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist, die von Diehl Controls benannte Lieferanschrift oder in Ermangelung einer solchen Lieferanschrift ist der Erfüllungsort der Standort von Diehl Controls in Wangen im Allgäu/Deutschland.

#### **18.2 Anwendbares Recht**

##### **18.2.1 Grundsätzliche Regelung einschließlich sämtlicher Lieferanten mit Sitz innerhalb der EU, EFTA und EWR**

Für Bestellungen bei Lieferanten mit Sitz in einem Staat der EU, des EWR oder der EFTA gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Bestellungen und der darauf basierenden Lieferungen sind die für Wangen im Allgäu/Deutschland zuständigen staatlichen Gerichte.

##### **18.2.2 Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU, EFTA und EWR (mit Ausnahme von chinesischen Lieferanten)**

Für Bestellungen bei Lieferanten mit Sitz außerhalb eines Staates der EU, des EWR oder der EFTA und außerhalb der Volksrepublik China gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Jegliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Bestellungen und der darauf basierenden Lieferungen werden ausschließlich und endgültig nach der dann gültigen Schiedsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder drei Schiedsrichtern entschieden, welche nach der vorstehenden Schiedsordnung bestellt werden. Schiedsort ist Nürnberg / Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten.

##### **18.2.3 Chinesische Lieferanten**

Für Bestellungen bei Lieferanten mit Sitz in der Volksrepublik China gilt ausschließlich chinesisches Recht unter Ausschluss des

internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Bestellungen und/oder den diesbezüglichen Lieferungen werden ausschließlich und endgültig durch die in Peking ansässige Niederlassung der China International Economic and Trade Arbitration Commission („CIETAC“) nach den dann geltenden CIETAC-Regelungen entschieden. Der Schiedsspruch ist für die Parteien endgültig, bindend und nicht mit Rechtsmitteln angreifbar. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten.

### **18.3 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Regelungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.